

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2019

Nr. 2019/1829
KR.Nr. A 0122/2019 (FD)

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Anpassung bei der Schenkungssteuer Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen bei der Schenkungssteuer so zu ändern, dass zukünftig Schenkungen, welche über mehrere Jahre gestaffelt erfolgen, gleich besteuert werden, wie wenn die Schenkung auf einmal erfolgt wäre.

2. Begründung

Gemäss einer Aufstellung der Credit Suisse («Übersicht kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuern» vom 1. Januar 2019) ist der Kanton Solothurn der einzige Kanton, welcher keinen Progressionsvorbehalt kennt, wenn mehrere Schenkungen gestaffelt vollzogen werden. Zudem kann der Freibetrag von aktuell 14'100 Franken bei jeder Schenkung geltend gemacht werden. Somit können durch eine Staffelung einer Schenkung die Schenkungssteuern relativ einfach optimiert und deutlich reduziert werden. Eine Schenkung beispielsweise von einmalig 100'000 Franken löst in der Folge eine viel höhere Steuer aus als zwei Schenkungen von je 50'000 Franken verteilt auf zwei Jahre (sofern die beschenkte Person nicht sowieso eine Steuerbefreiung geniesst). Dies ist eine Ungleichbehandlung. Ein an sich gleicher Vorgang («Schenkungen von 100'000 Franken») führt zu völlig unterschiedlichen Steuerfolgen und somit zu Steuerausfällen für die öffentliche Hand.

Zur Verhinderung solcher Steueroptimierungen werden in anderen Kantonen entweder Schenkungen über einen gewissen Zeitraum (z.B. über 5 oder 10 Jahre) zusammengezählt oder sie haben einen linearen Steuertarif gewählt. Da im Kanton Solothurn ein progressiver Tarif gilt, ist die Einführung eines Progressionsvorbehaltes (über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren) die einfachere, sinnvollere und logischere Lösung.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Schenkungssteuer im Kanton Solothurn unterliegen alle Zuwendungen unter Lebenden, mit denen der Empfänger aus dem Vermögen eines anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird (§ 233 Abs. 1 StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11]). Gemäss § 239 Abs. 2 Satz 1 StG werden von jeder Zuwendung 14'100 Franken abgezogen. Satz 2 der Bestimmung sieht vor, dass bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger während des gleichen Kalenderjahres der Abzug nur einmal gewährt wird. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung folgt, dass bei mehreren Zuwendungen der gleichen Person, die aber nicht im gleichen Kalenderjahr stattfinden, der Freibetrag mehrmals gewährt wird.

Im Zusammenhang mit dem anwendbaren Steuersatz sieht § 239 Abs. 1 StG vor, dass der Steuersatz massgeblich ist, der sich für jede Zuwendung allein ergibt, d.h. es erfolgt keine Zusammenrechnung, selbst wenn mehrere Zuwendungen vom gleichen Schenker gemacht werden.

Andere Kantone rechnen für den Steuersatz und den (allfälligen) Freibetrag mehrere Zuwendungen vom gleichen Schenker an den gleichen Beschenkten zusammen, sei es zeitlich unbegrenzt (so z.B. die Kantone Zürich und Basel-Stadt), sei es innert einer Frist von fünf (z.B. Bern und Aargau) oder zehn Jahren (z.B. Basel-Landschaft).

Demgegenüber hat der solothurnische Gesetzgeber eine andere, grosszügigere Regelung getroffen. Die Gewährung eines Freibetrages pro Kalenderjahr ermöglicht es, dass bei Zuwendungen der Freibetrag mehrmals gewährt wird, sofern diese nicht im selben Kalenderjahr erfolgen. Die Grenze für eine solche an sich zulässige Steueroptimierung wird aber beim Vorliegen einer Steuerumgehung gezogen, wobei die Beweislast für das Vorliegen einer Steuerumgehung den Steuerbehörden obliegt. Dabei geht das Steueramt jeweils dann von einer Steuerumgehung aus, wenn wiederholt ausgerichtete Schenkungen auf demselben Schenkungswillen beruhen.

Die Möglichkeit, eine Schenkung auf mehrere Kalenderjahre aufzuteilen, wird in der Praxis durchaus gelebt, indem beispielsweise die Hälfte einer angedachten Schenkung im Dezember und der Restbetrag im Januar oder Februar ausgerichtet wird. Weil letztlich die Abgrenzung zwischen erlaubter Steueroptimierung und unerlaubter Steuerumgehung oftmals schwierig ist, führt die bestehende Lösung des Kantons Solothurn zu einer gewissen Rechtsunsicherheit sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für das Steueramt. Wie im Auftragstext beispielhaft aufgezeigt wurde, kann die Aufteilung einer Schenkung sodann auch zu einer ungleichen Besteuerung führen.

Dass der Kantonsrat 1985 bei der Einführung einer Schenkungssteuer beabsichtigte, ratenweise jährliche Schenkungen in Höhe des Steuerfreibetrages zuzulassen, ist nicht erstellt. Gemäss dem diesbezüglichen Beratungsprotokoll sollte der Freibetrag vielmehr dazu dienen, den kantonalen Aufwand für die Veranlagung der Schenkungssteuer in einem vertretbaren Rahmen zu halten (vgl. dazu auch KSGE 2010 Nr. 13, E. 3). Die Schenkungssteuer ist überdies als „Zwillingssteuer“ der Erbschaftssteuer zu betrachten. Bei letzterer lassen sich die Steuerfolgen bekanntermassen nicht durch gestaffelte Ausrichtungen optimieren. Aus steuersystematischen Überlegungen wäre insofern konsequent, wenn dies auch bei der Schenkungssteuer nicht mehr möglich wäre.

Im interkantonalen Vergleich ist das Modell des Kantons Solothurn durchaus einzigartig, wie der Auftragstext zutreffend ausführt. Die im Auftrag beantragte Lösung, gestaffelt ausgerichtete Schenkungen gleich zu besteuern, wie wenn diese auf einmal ausgerichtet worden wären, schafft aus den genannten Gründen Rechtssicherheit. Wir erachten den Vorstoss als sachlich gerechtfertigt und unterstützen die Erheblichkeitserklärung des Auftrags.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Aktuarin FIKO (ama)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat